

# **Satzung des Landesverbandes Brandenburg für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislauferkrankungen e.V.**

Stand vom 11.11.2023

## **§ 1: Name, Sitz**

Der Verband trägt den Namen „Landesverband Brandenburg für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V.“ (nachstehend „Landesverband“ genannt)

1. Er hat seinen Sitz in Cottbus.
2. Er ist unter der Nummer **VR 1786 CB** im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
3. Er stimmt mit den Zielen des Bundesverbandes der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislauferkrankungen e.V. überein.

## **§ 2: Zweck, Aufgaben**

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, und zwar durch Prävention und Rehabilitation kardiovaskulärer Erkrankungen und somit für die Förderung der Prävention und Aufklärung hinsichtlich der Risikofaktoren für Herzkreislauf-Erkrankungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht indem:

1. Er arbeitet zusammen mit natürlichen und juristischen Personen, die ebenfalls auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislauferkrankungen tätig sind.  
Als übergeordneter Dachverband (Landesverband der DGPR) nimmt er die Interessen seiner Mitgliedsvereine bei den Kostenträgern im Land Brandenburg war.
2. Er fördert durch Aufklärung über Risikofaktoren von Herz- Kreislauferkrankungen und durch Unterstützung die Präventions- und Rehabilitationsgruppen.
3. Er ist verantwortlich für die Organisation einer fachgerechten Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Ärzten in Herzgruppen.
4. Er ist verantwortlich für die Etablierung von Gefäßsportgruppen im Mitgliederkreis des LVBPR. Dazu ist er ferner verantwortlich für die Ausbildung von Übungsleitern auch außerhalb des LV. Eine entsprechende

Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften wird im Bedarfsfall immer vereinbart.

5. Im Rahmen aller aktuellen und zu erwartenden medizinischen Maßnahmen und Möglichkeiten rund um Post- Covid bildet der LV dazu Übungsleiter in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften aus bzw. weiter. Nach Möglichkeit wird er sich an der Unterstützung von sich gründenden Selbsthilfegruppen, fachlich und organisierend einbringen. Hier arbeitet der LV bei Notwendigkeit mit anderen Fachgesellschaften und den anderen Bundesländern zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4: Mitgliedschaft Eintritt der Mitglieder**

Mitglieder des Landesverbandes können:

Gemeinnützige Vereine

Einzelpersonen

Fördernde Mitglieder nach § 37 BGB

werden, von denen eine Förderung der Zwecke des Landesverbandes zu erwarten ist. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

### **§ 5: Austritt der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch eigene Kündigung zum Jahresende, wenn Sie dem Vorstand in Textform (Brief,Fax,E-Mail usw.) bis zum 30.09. mitgeteilt wurde.

Durch den Verlust des Vereinsstatus.

Durch den Verlust der Eigenschaft einer juristischen Person.

Durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.

Durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 6: Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

## **§ 7: Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendige Veränderungen werden vom Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung niedergelegt. Veränderungen werden immer unter Berücksichtigung des Erhalts der Gemeinnützigkeit, der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gegenüber der DGPR, gegenüber Dritten und zur Sicherstellung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit vorgenommen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen.

## **§ 8: Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9: Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit oder anderen Beendigungsgründen solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den amtierenden Vorstand durchgeführt. Hierfür wird dem Vorstand ein Mitglied der DGPR e.V. (Fachgesellschaft) beigeordnet.

## **§ 10: Geschäftsführer und Beisitzer**

Der Vorstand wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Vertretung gegenüber den Vereinsmitgliedern, Behörden, Institutionen, den Kostenträgern und der Öffentlichkeit sowie zur fachlichen Unterstützung bei seiner Arbeit einen Geschäftsführer und einen Beisitzer durch Beschluss bestellen. Beide sind immer nur in der jeweiligen Amtszeit des Vorstands tätig. Jeweilige Pflichten und Rechte beider Vorgenannten werden mit den Beschlüssen durch den Vorstand schriftlich festgelegt.

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die in der Rechtsform des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen, müssen durch den Vorstand ordnungsgemäß oder durch einen ordnungsgemäßen Delegierten / Bevollmächtigten vertreten sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Unterzeichnung des Protokolls geschieht durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- > Wahl / Bestätigung des Vorstandes
- > Bestellung der Kassenprüfer
- > Entlastung des Vorstandes
- > Satzungsänderungen
- > Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- > Genehmigung des Haushaltsplanes
- > Entgegennahme des Jahresberichtes

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen auf Verlangen auch nur eines Stimmberchtigen geheim.

Stimmberchtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 66% der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12: Ordnungen**

Zur Durchführung seiner Satzung kann sich der Landesverband Ordnungen z.B.

- > Geschäftsordnung
- > Finanzordnung
- > Rechtsordnung
- > Ehrenordnung

geben.

Die Ordnungen werden von Vorstand mit Stimmenmehrheit verabschiedet.

## **§ 13 Niederschriften**

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 14: Auflösung**

Bei der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislauferkrankungen e.V. in Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstands.

## **§ 14: Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.11.2023 beschlossen worden und tritt mit ihrer Bestätigung durch das Amtsgericht Cottbus in Kraft.

Die Bestätigung durch das Amtsgericht Cottbus erfolgte am ..... .